

Antrag

der Abg. Sascha Binder u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Demonstrationen gegen Corona-Maßnahmen am 3. April 2021 in Stuttgart

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. inwiefern (z. B. durch eigene Ermittlungen der Behörden) und wann ihr in Vorbereitung auf die Querdenken-Demonstration und weitere Demonstrationen am 3. April 2021 in Stuttgart Informationen dazu vorlagen, dass mit automatisierten Anrufen beziehungsweise Bandansagen zur Teilnahme an den Demonstrationen gegen Corona-Maßnahmen aufgerufen wurde;
2. welche konkreten Erkenntnisse (z. B. Anzahl der Fälle, Konzentration auf besondere Regionen) ihr im Vorfeld der Querdenken-Demonstration und weiterer Demonstrationen am 3. April 2021 in Stuttgart dazu vorlagen, dass mit automatisierten Anrufen bzw. Bandansagen zur Teilnahme an den Demonstrationen gegen Corona-Maßnahmen aufgerufen wurde;
3. welche Konsequenzen sich daraus für die Einsatzplanung der Polizei ergeben haben;
4. welche Möglichkeiten ihr zur Verfügungen stehen, um gegen automatisierte Anrufe dieser Art vorzugehen, insbesondere ob es möglich ist, den Auftraggeber zu identifizieren und die Anrufe zurückzuverfolgen;
5. welche Maßnahmen ergriffen werden, um automatisierte Anrufe dieser Art zukünftig zu verhindern;
6. welche Erkenntnisse ihr zur Anzahl der angebotenen bzw. gebuchten Busfahrten zu den Demonstrationen in der Stuttgarter Innenstadt und auf dem Cannstatter Wasen vorlagen, die unter anderem auf der Homepage von Querdenken 711 beworben wurden;

7. wie viele Ordnungswidrigkeitsverfahren bislang eingeleitet wurden, unter Angabe der Bußgeldhöhe;
8. inwiefern versucht wird, mithilfe von Bild- und Videomaterial auch im Nachgang der Demonstrationen noch weitere Ordnungswidrigkeitsverfahren einzuleiten, insbesondere gegen ihr von anderen Demonstrationen bekannte Personen;
9. ob und in welchem Ausmaß die Polizei die Demonstrierenden bei ihrer Ankunft am Bahnhof bzw. auf ihrem Fußweg vom Bahnhof zum Marienplatz über die Königsstraße, bei der aufgrund des Wochenmarkts in Teilen Maskenpflicht bestand, auf die Einhaltung der Maskenpflicht kontrolliert hat;
10. inwiefern sie der Auffassung ist, dass die Demonstrierenden trotz der mitgeführten Transparente und Fahnen sowie der Nichteinhaltung der Maskenpflicht in der Innenstadt und im öffentlichen Personennahverkehr nicht von der übrigen Bevölkerung zu unterscheiden waren;
11. welche Änderungen der baden-württembergischen Corona-Verordnung sich bezüglich des Versammlungsrechts als Konsequenz aus den Vorfällen vom 3. April ergeben, auch im Hinblick auf die strengeren Vorschriften in anderen Bundesländern.

20.04.2021

Binder, Hinderer, Stickelberger, Weber, Dr. Weirauch SPD

Begründung

Der Antrag beschäftigt sich mit den Demonstrationen vom 3. April 2021 in Stuttgart, zu denen unter anderem die vom Verfassungsschutz Baden-Württemberg beobachtete Initiative Querdenken 711 aufgerufen hatte.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 30. April 2021 Nr. IM3-0141.5-131/12 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *inwiefern (z. B. durch eigene Ermittlungen der Behörden) und wann ihr in Vorbereitung auf die Querdenken-Demonstration und weitere Demonstrationen am 3. April 2021 in Stuttgart Informationen dazu vorlagen, dass mit automatisierten Anrufen beziehungsweise Bandansagen zur Teilnahme an den Demonstrationen gegen Corona-Maßnahmen aufgerufen wurde;*

2. *welche konkreten Erkenntnisse (z. B. Anzahl der Fälle, Konzentration auf besondere Regionen) ihr im Vorfeld der Querdenken-Demonstration und weiterer Demonstrationen am 3. April 2021 in Stuttgart dazu vorlagen, dass mit automatisierten Anrufen bzw. Bandansagen zur Teilnahme an den Demonstrationen gegen Corona-Maßnahmen aufgerufen wurde;*

Zu 1. und 2.:

Den Sicherheitsbehörden des Landes Baden-Württemberg wurden am 2. April 2021 durch Meldungen von Bürgerinnen und Bürgern sowie über Pressemeldungen automatisierte Anrufe im Großraum Stuttgart im Zusammenhang mit den „Querdenken“-Demonstrationen am 3. April 2021 in Stuttgart bekannt. Im Vorfeld dieser Meldungen lagen keine Informationen zu derartigen Planungen der „Querdenken“-Bewegung vor. Bei den Anrufen wurden überwiegend Rufnummern mit den Netzvorwahlkennungen „030“ (Berlin) und „0351“ (Dresden) angezeigt. Im Übrigen liegen keine validen Erkenntnisse zur Anzahl der durchgeführten Anrufe vor.

3. *welche Konsequenzen sich daraus für die Einsatzplanung der Polizei ergeben haben;*

Zu 3.:

Die automatisierten Anrufe waren nur eine von mehreren unterschiedlichen Formen zur Mobilisierung von Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmern. Da nach Bewertung des Polizeipräsidiums Stuttgart ohnehin von einer hohen Mobilisierung auszugehen war, wirkten sich diese nicht spezifisch auf die polizeiliche Einsatzplanung aus.

4. *welche Möglichkeiten ihr zur Verfügungen stehen, um gegen automatisierte Anrufe dieser Art vorzugehen, insbesondere ob es möglich ist, den Auftraggeber zu identifizieren und die Anrufe zurückzuverfolgen;*

5. *welche Maßnahmen ergriffen werden, um automatisierte Anrufe dieser Art zukünftig zu verhindern;*

Zu 4. und 5.:

Hinsichtlich einer möglichen Strafbarkeit der Vorfälle vom 3. April 2021 steht das Polizeipräsidium Stuttgart in engem Austausch mit der zuständigen Staatsanwaltschaft Stuttgart, durch die eine strafrechtliche Relevanz verneint wurde.

Automatisierte Anrufe dieser Art (sog. Call-ID-Spoofing) sind jedoch unter den Voraussetzungen des § 66 k Telekommunikationsgesetz (TKG) verboten und können nach den Vorschriften des TKG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden. Nach hier vorliegenden Erkenntnissen hat die Bundesnetzagentur als zuständige Verwaltungsbehörde bereits Ermittlungen hinsichtlich der Verfolgung etwaiger Verstöße aufgenommen.

Im Übrigen besteht die Möglichkeit, sofern die Sicherheitsbehörden frühzeitig von einer geplanten Aktion dieser Art Kenntnis erhalten, mittels Öffentlichkeitsarbeit zu einer Sensibilisierung der Bevölkerung beizutragen. Im Zuge der regelmäßigen Veröffentlichungen des Landesamtes für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (z. B. Internetbeiträge, Verfassungsschutzbericht) wird zudem insbesondere hinsichtlich neuer Strategien bzw. Vorgehensweisen im Umfeld extremistischer Akteure informiert.

6. *welche Erkenntnisse ihr zur Anzahl der angebotenen bzw. gebuchten Busfahrten zu den Demonstrationen in der Stuttgarter Innenstadt und auf dem Cannstatter Wasen vorlagen, die unter anderem auf der Homepage von Querdenken 711 beworben wurden;*

Zu 6.:

In der Vergangenheit, so auch zu den Versammlungen am 3. April 2021 in Stuttgart, lagen zwar Erkenntnisse über organisierte Busanreisen zu „Querdenken“-Demonstrationen vor, belastbare Aussagen über die Anzahl der Reisenden, über die Anzahl der angebotenen bzw. gebuchten Busfahrten oder über deren Fahrrouen konnten am 3. April 2021 nicht getroffen werden.

7. *wie viele Ordnungswidrigkeitsverfahren bislang eingeleitet wurden, unter Angabe der Bußgeldhöhe;*

8. *inwiefern versucht wird, mithilfe von Bild- und Videomaterial auch im Nachgang der Demonstrationen noch weitere Ordnungswidrigkeitsverfahren einzuleiten, insbesondere gegen ihr von anderen Demonstrationen bekannte Personen;*

Zu 7. und 8.:

Nach Mitteilung des Polizeipräsidiums Stuttgart wurden mit Stand 23. April 2021 27 Personen wegen Verstößen gegen die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) angezeigt. Bei elf weiteren Verstößen gegen die CoronaVO sind darüber hinaus strafrechtliche Ermittlungsverfahren anhängig, weshalb diese zunächst der Staatsanwaltschaft Stuttgart zur Entscheidung über die anhängigen Strafverfahren übersandt werden. In einer ersten Pressemitteilung berichtete das Polizeipräsidium Stuttgart am 3. April 2021 von 254 Corona-bezogenen Verstößen. Darunter waren sowohl schriftliche Anzeigen als auch mündlich ausgesprochene Verwarnungen subsumiert. Vorhandenes Bild- und Videomaterial wurde durch das Polizeipräsidium Stuttgart bereits weitestgehend ausgewertet, wobei sich keine weiteren Identifizierungen ergaben.

Die Höhe der Bußgelder legt die Bußgeldstelle der Landeshauptstadt Stuttgart fest, sodass hierzu keine Aussage getroffen werden kann.

9. *ob und in welchem Ausmaß die Polizei die Demonstrierenden bei ihrer Ankunft am Bahnhof bzw. auf ihrem Fußweg vom Bahnhof zum Marienplatz über die Königsstraße, bei der aufgrund des Wochenmarkts in Teilen Maskenpflicht bestand, auf die Einhaltung der Maskenpflicht kontrolliert hat;*

Zu 9.:

Am 3. April 2021 bestand, über die bestehenden Regeln der CoronaVO hinaus, keine Allgemeinverfügung der Stadt Stuttgart zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Innenstadtbereich von Stuttgart. Lediglich beim Besuch des Wochenmarkts oder bei Unterschreitung des Mindestabstands war eine Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend. Gleichwohl führte die Polizei, insbesondere im Bereich relevanter Haltestellen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), Kontrollen zur Einhaltung der Regelungen der CoronaVO durch. Darüber hinaus wurden im Vorfeld die ÖPNV-Betreiber in Zusammenarbeit mit der Bundespolizei dahingehend sensibilisiert, mit Durchsagen explizit auf die Einhaltung der Masken-tragepflicht in Bussen, Stadtbahnen und Zügen hinzuweisen.

Parallel zu den Einsatzmaßnahmen der Landespolizei führte auch die Bundespolizei im Bereich der Haltestellen der S-Bahn sowie in den S- und Regionalbahnen verstärkte Kontrollmaßnahmen durch. Hierbei wurden nach Auskunft des Polizeipräsidiums Stuttgart 613 Verstöße festgestellt, von denen 187 Verstöße zur Anzeige gebracht wurden.

10. inwiefern sie der Auffassung ist, dass die Demonstrierenden trotz der mitgeführten Transparente und Fahnen sowie der Nichteinhaltung der Maskenpflicht in der Innenstadt und im öffentlichen Personennahverkehr nicht von der übrigen Bevölkerung zu unterscheiden waren;

Zu 10.:

Gemäß der Darstellung des Polizeipräsidiums Stuttgart wurden durch das Polizeipräsidium Stuttgart am 3. April 2021 mehrere unterschiedliche Versammlungen mit unterschiedlichen thematischen Inhalten begleitet. Während der jeweiligen Sammlungsphasen entstand dadurch insgesamt eine Durchmischung der unterschiedlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer im gesamten Innenstadtbereich von Stuttgart.

Es ist nicht bekannt, wie viele Personen sich am 3. April 2021 mit Transparenten und Fahnen zu den Versammlungen in Stuttgart begaben. Während der Anreisephase sind Transparente und Fahnen im Allgemeinen jedoch oftmals nicht ausgerollt und für die Einsatzkräfte dementsprechend thematisch nicht unmittelbar zuzuordnen.

Abhängig von den konkreten Umständen des jeweiligen Einzelfalls kann somit – insbesondere während der Anreisephase zu einer Versammlung – eine abschließende Unterscheidung von Personengruppen deutlich erschwert sein.

Hinsichtlich der Maskentragepflicht wird auf die Ausführungen der Ziffer 9 verwiesen.

11. welche Änderungen der baden-württembergischen Corona-Verordnung sich bezüglich des Versammlungsrechts als Konsequenz aus den Vorfällen vom 3. April ergeben, auch im Hinblick auf die strengeren Vorschriften in anderen Bundesländern.

Zu 11.:

Die CoronaVO des Landes sieht in § 11 Regelungen zu Versammlungen nach Artikel 8 Grundgesetz (GG) vor. Nach § 11 Absatz 2 CoronaVO hat die Versammlungsleitung auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 CoronaVO hinzuwirken. Die zuständigen Behörden können weitere Auflagen, beispielsweise zur Einhaltung der Hygieneanforderungen nach § 4 CoronaVO, festlegen. Nach § 11 Absatz 3 CoronaVO können Versammlungen – als ultima ratio – verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht erreicht werden kann.

Im Spannungsverhältnis zwischen den Grundrechten auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 GG sowie Meinungsfreiheit nach Artikel 5 GG einerseits und dem Infektionsschutz andererseits haben die zuständigen Behörden jeweils eine abgewogene, angemessene Entscheidung anhand des jeweiligen konkreten Einzelfalls zu treffen.

Generelle Einschränkungen der Versammlungsfreiheit stellen sich als rechtlich bedenklich dar. Die jüngsten Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Stuttgart, des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg und des Bundesverfassungsgerichts zu den Verboten von Versammlungen der sogenannten „Querdenker“ für den 17. April 2021 durch die Landeshauptstadt Stuttgart haben gezeigt, dass die Regelungen der CoronaVO weitergehenden Auflagen oder gar Versammlungsverboten im Wege einer Einzelfallentscheidung durch die zuständige Behörde nicht entgegenstehen. Auch andere verwaltungsgerichtliche Entscheidungen haben in jüngster Zeit Verbote von Versammlungen bestätigt, die auf der von aktuellen Erfahrungen hinterlegten Gefahrenprognose beruhten, dass sich die Teilnehmenden größtenteils nicht an Auflagen zur Sicherstellung des Infektionsschutzes halten werden.

Die Landesregierung wird die weiteren Entwicklungen bei Versammlungen sorgfältig beobachten, sieht vor oben ausgeführtem Hintergrund derzeit jedoch keine Notwendigkeit, die CoronaVO im Bereich des Versammlungsrechts zu ändern.

Es wird darauf hingewiesen, dass „Corona-Verordnungen“ anderer Länder, die Teilnehmerobergrenzen enthalten, im Einzelfall Ausnahmen von der Begrenzung zulassen, wenn dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar erscheint. Derartige Regelungen sind daher nicht per se als strenger zu bewerten, sondern erfordern ebenfalls jeweils entsprechende Einzelfallentscheidungen.

In Vertretung

Schütze

Amtschef